

**Satzung
der Gemeinde Bönningstedt
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt vom 26.03.2009 folgende Satzung der Gemeinde Bönningstedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(3) Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren pauschaliert mit einem jährlichen Betrag von 240 Euro erstattet. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das

Sitzungsgeld werden in Höhe von 80% des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung gewährt.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen sowie für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung.

(3) Für nicht der Gemeindevertretung angehörende Stellvertretungen der Ausschussmitglieder gilt im Vertretungsfall Absatz 2 entsprechend.

(4) Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates, diesen nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Beiratssitzungen, höchstens jedoch für vier Sitzungen im Kalenderjahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

(5) Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die oder der Berechtigte an mehr als der Hälfte der zeitlichen Gesamtdauer der Sitzung teilgenommen hat.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

(1) Der oder dem Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse und des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Vorsitzende der Ausschüsse der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates und bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertretung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr oder ihm geleitete Beiratssitzung,

höchstens jedoch für vier Sitzungen im Kalenderjahr, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro.

§ 5 Gemeindeführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld jeweils in Höhe des Höchstbetrages.

(2) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages.

(3) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstbetrages. Bei mehreren ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarten wird der nach Satz 1 ermittelte Betrag gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt.

Eingestuft werden:

Vorhandener Fahrzeugtyp	Entsprechende Einstufung
Drehleiter DLK 23-12	Doppelter Satz eines HLF 20
Gerätewagen GW-N, 7,5 t	Löschgruppenfahrzeug LF 10

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschädigung eine Verdienstausschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschädigung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde beträgt 25 Euro und darf je Tag einen Betrag von 75 Euro nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 darf für Mitglieder

der Freiwilligen Feuerwehr je Tag ein Betrag von 300 Euro nicht überschritten werden.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Fahrkosten und Reisekostenvergütung

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Fahrkosten, die ihm oder ihr durch

a) Fahrten im Sinne des Absatzes 1 und

b) weitere Fahrten innerhalb der Grenzen der Gemeinde Bönningstedt sowie

c) Wegstrecken im Zusammenhang mit Fahrten zum Sitz der Verwaltung

entstehen, über eine jährliche Reisekostenpauschale, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist, erstattet. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.07.2003 mit ihren 1. und 2. Nachtragsatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 26.3.2009

Der Bürgermeister (DS)

gez. Liske

Nachträge:	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
1. Nachtrag vom 21.03.2016	01.04.2016	01.01.2016 (rückwirkend)